



Anti-Doping - Statuten - Sportprogramm

1. Schriften der österreichweiten Sportverbände

- Seit 1.1.2021 gilt das neue Anti-Dopinggesetz. Die Umsetzung des ADBG2021 war mit 30.6.2021 befristet - sämtliche österreichweiten Sportorganisationen sind dazu verpflichtet.
- Die JuristInnen der NADA haben nicht nur kontrolliert, sondern für die Bundesverbände die jeweiligen Schriften (Statuten, Sportordnungen etc.) korrekturgelesen & überarbeitet. Auch dem ÖSKB wurde wie über 60 anderen Verbänden diese Unterstützung zuteil.
- Die überarbeiteten Schriften B3 & B5 gelten seit 1.7.2021, also mit Beginn des neuen Sportjahres, für alle LV Classic/Bowling mit gültigen Jahressportprogrammen.
- Für die Umsetzung des ADBG2021 ist vorrangig die Schrift 1 des ÖSKB (Statuten) maßgeblich. Da zufolge Corona der Bundestag in den Herbst verlegt werden musste, war eine Statutenanpassung bis 30.6.21 nicht möglich. Die NADA hat das natürlich akzeptiert, dafür wurden die Sportordnungen B3 + C3 angepasst, im Bowling auch die B5.
- Die ÖSKB-Statuten stehen beim Bundestag am 31.10. zur Beschlussfassung auf der TO..

2. Statuten der Landesverbände

- Nach dem Vereinsrecht haben alle Landessportverbände ebenfalls Statuten. Deren Aktualität, ist dem ÖSKB nicht von allen LV bekannt, da nicht bei allen LV auf der Homepage.
- Zuzufolge verpflichtender Einhaltung der Sportordnung sollte von einer Einhaltung des ADBG2021 auszugehen sein. Problematisch ist, wenn nach dem 1.1.21 LV-Statuten erstellt wurden, diese aber nicht auf das aktuelle ADBG2021 abgestimmt wurden. Im neuen Gesetz wurden einzelne §§ neu eingefügt, andere verändert – daher gibt es Widersprüche!
- Die Überprüfung der LV-Statuten wird angeregt – liegt noch das alte Gesetz zugrunde, ist eine Überarbeitung der Statuten zwingend erforderlich.

3. Sportordnung, Schrift B3

2.1.3. Kenntnis der Sportordnung

- Jeder Landesverband ist verpflichtet, die jeweils gültige Sportordnung Bowling seinen Vereinen und Mitgliedern durch Verlinkung auf der Landes-Homepage (damit ist bei allfälligen Änderungen die Aktualität gewährleistet) zur Kenntnis zu bringen und auf ihre Einhaltung zu achten.
- Alle Vereine sind verpflichtet, diese Sportordnung ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

2.3. Jahressportprogramme der LV

- Die LV erstellen auf Basis des vorläufigen ÖSKB-Jahressportprogramms (Terminplans) ihre Jahressportprogramme und legen diese nach Fertigstellung dem ÖSKB zur grundsätzlichen Genehmigung vor – den Terminplan des JSpPr. als bis spätestens 15.7. sowie komplett inkl. Durchführungsbestimmungen bis spätestens 31.7. des Jahres.
- Die Ligaeinteilung ist für alle Komplementärbewerbe zu STM/ÖM darzustellen – also Teambewerb, TRIO, Mixed-Trio – und zwar die jeweils höchsten beiden Ligen = 1. & 2. Landesliga



- Die Vorlagetermine für den Terminplan (15.7.) bzw. das komplette Sportprogramm (31.7.) sind schon lange vorbei. Der ÖSKB hatte zufolge Coronaproblematik auch entsprechend zugewartet, denn es sollte eine gemeinsame vergleichende Sichtung ALLER Landesprogramme erfolgen können.
- Trotz der Zuwartens haben 2 Landesverbände derzeit kein gültiges Jahressportprogramm.
- Der ÖSKB behält sich daher vor, die
 - jeweilige Landessportorganisation über die Situation in Kenntnis zu setzen,
 - die Sachlage bei der Berechnung von seitens ÖSKB verteilbaren Sportfördermitteln zu berücksichtigen und freiwerdende Mittel anteilig den übrigen LV zuzurechnen.

Anton R. Schön e.h.
Sportdirektor ÖSKB